



STADT NEUENRADE

BEKANNTMACHUNG

Veröffentlichung gemäß § 16
des Korruptionsbekämpfungsgesetzes
(KorruptionsbG)

Gemäß § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürger/innen verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen, ausgenommen sind Kirchen und Religionsgemeinschaften,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Sinn der Veröffentlichung ist es, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich über derartige Tätigkeiten der Ratsmitglieder u. a. zu informieren.

Die entsprechenden Unterlagen stehen in der Zeit vom 14.08.2017 bis 01.09.2017 im Zimmer 41 des Rathauses der Stadt Neuenrade innerhalb der Öffnungszeiten

montags – freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Neuenrade, 28.07.2017

Der Bürgermeister
gez.
Antonius Wiesemann

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.neuenrade.de auf der Startseite eingesehen werden.